

Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben
„Ersatzneubau Bahndurchlass Ferdinandshof“
Streckenabschnitt Eberswalde - Stralsund
Bahn-km 149,000
Betroffene Gemeinde: Ferdinandshof**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben
„Ersatzneubau Bahndurchlass Altwigshagen
Streckenabschnitt Eberswalde – Stralsund
Bahn-km Km 155,429
Betroffene Gemeinde: Altwigshagen**

Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin, hat für die o. a. Bauvorhaben die Durchführung der Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **02. Januar 2019 bis 01. Februar 2019** in der Amtsverwaltung Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, **Bauamt Zimmer 1.24.1** in 17358 Torgelow zur allgemeinen Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

Unterlage	Bezeichnung	Band
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen	1
2	Übersichtskarten und -pläne	1
3	Lageplan Zuwegung und BE-flächen	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	1
6	Grunderwerbsverzeichnisse	1
7	Bauwerksübersichtplan	1
8.1	Umwelterklärung	1
8.2	Landschaftspflegerische Begleit-planung	1
8.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	1
9.1	Baugrundgutachten	

9.2	Hydrologisches Gutachten	
9.3	Bildbeschreibung	

Kurzdarstellung der geplanten Bauvorhaben

Gegenstand dieser Planungen ist der Ersatzneubau der Durchlässe km 149,0+00 und 155,429 Strecke 6081 Berlin - Stralsund in bestehender Achse als Gewässerquerung.

Um eine uneingeschränkte Funktion der Durchlässe und die Betriebssicherheit der Strecke zu gewährleisten, ist die Erneuerung der Bauwerke unumgänglich. Derzeit befinden sich die Bauwerke in einem Zustand, durch den zukünftig eine uneingeschränkte Verfügbarkeit und somit auch die Gewährleistung der Sicherheit gemäß § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) nicht mehr gegeben sein wird. Die normative Nutzungsdauer der Bauwerke ist bereits erreicht. Eine Verrohrung des Bestandes als Gewässerquerung schließt sich aufgrund des erforderlichen Hydrologischen Querschnittes aus.

1. Gemäß § 5 UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für die Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig sind. Die Ergebnisse wurde entsprechend § 19 UVPG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hamburg / Schwerin am 11.09.2018 bekannt gemacht und liegt außerdem den Planunterlagen bei.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Absatz 4 spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **15. Februar 2019** in der Amtsverwaltung Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuständigen Behörden äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).
- Zudem werden die Pläne im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Planfeststellung, Aktuelle Anhörungsverfahren von Eisenbahnvorhaben

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag
gez. Bernd Stukowski
Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V